

12.02.21**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Pilotregelung für auf der Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen
COM(2020) 594 final

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, wie im Genehmigungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) mehr Einheitlichkeit hergestellt werden kann. Nach der Pilotregelung dürfen die nationalen Aufsichtsbehörden (National Competent Authority – NCA) autonom entscheiden, von welchen Vorgaben der EU-Finanzmarktregulierung (Richtlinie 2014/65/EU, MiFID, Verordnung (EU) 909/2014, CSDR) sie Anbieter von Distributed-Ledger-Technologie (DLT)-Marktinfrastruktur (Zentralverwahrer, multilaterale Handelssysteme (MTF), Wertpapierfirmen) befreien, soweit die mit diesen Vorgaben verfolgten regulatorischen Ziele anderweitig sichergestellt sind. Die ESMA darf im Genehmigungsverfahren lediglich unverbindliche Empfehlungen gegenüber den NCAs abgeben sowie regelmäßig über alle tätigen DLT-Marktinfrastrukturen in der EU informieren. Nach Ansicht des Bundesrates muss aber der Tatsache, dass eine Genehmigung als DLT-Marktinfrastruktur mit einem EU-Pass verbunden ist und damit Markt- und Verbraucherbelange in der gesamten EU betroffen sind, ausreichend Rechnung getragen werden. Er bittet deshalb um Prüfung, ob stattdessen ein Konsensverfahren bei der ESMA in die Pilotregelung aufgenommen wird. Beispielsweise könnte sich im Rahmen des ESMA-Rates der Aufseher, in dem alle NCAs vertreten sind, auf gemeinsame Kriterien für das

Genehmigungsverfahren verständigt und im Einzelfall bei gewichtigem Widerspruch anderer NCAs eine verbindliche Entscheidung getroffen werden.

2. Der Bundesrat hält es darüber hinaus für erforderlich, das reibungslose Funktionieren der Märkte auch in einem DLT-Umfeld sicherzustellen. Ein DLT-MTF bietet erstmalig die Möglichkeit eines öffentlichen Angebots von Wertpapieren in einem eigenen geschlossenen DLT-Ökosystem ohne Einbuchung in das Effektingiro bei einem Zentralverwahrer. Trotzdem müssen Vorgaben, die für das Funktionieren der Märkte wichtig sind, wie die für die Preisbildung von Aktien wichtige Handelstransparenz, auch von einem DLT-MTF eingehalten werden.
3. Während der Laufzeit der Pilotregelung hat der Bundesrat vor dem Hintergrund, dass eine Genehmigung eines DLT-MTFs mit einem EU-Pass verbunden ist, Sorge um die Wahrung der hohen Verbraucherstandards der EU. Aus Gründen des Anlegerschutzes bittet er die Bundesregierung deshalb darauf hinzuwirken, dass durch klare und einheitliche Anforderungen die Eignung von Privatanlegerinnen und -anlegern durch ein DLT-MTF festgestellt werden kann. Dabei sollten Merkmale wie Marktkenntnisse oder Anlagevolumen des Anlegerkreises Berücksichtigung finden.
4. Da es sich bei dem Pilotregime um eine zeitlich begrenzte Testphase mit ungewissem Ausgang handelt, muss für Anlegerinnen und Anleger der Exit aus einer getätigten Investition rechtssicher geregelt sein. Daher spricht sich der Bundesrat dafür aus, die maximale Laufzeit der Emissionen, soweit möglich, zeitlich auf das Ende des Pilotregimes zu begrenzen. Andernfalls (insbesondere bei Aktienemissionen) muss im Fall der Beendigung des Pilotregimes ohne Fortführung der Übergang in das herkömmliche EU-Regime für Finanzinstrumente für die Anlegerinnen und Anleger in den Emissionsbedingungen klar geregelt sein.